

Satzung über die außerschulische Nutzung der Schulgelände (Schulgelände-Nutzungsordnung; SchGNO)

Aufgrund von § 4 i.V.m. den §§ 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juni 2000, zuletzt geändert am 30. Juni 2018 sowie § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten hat der Gemeinderat Meckenbeuren am 27. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die SchGNO soll den Aufenthalt auf allen Schulgeländen regeln, welche sich in Trägerschaft der Gemeinde Meckenbeuren befinden. Die Schulgelände sind in der Anlage 1 zur SchGNO ersichtlich.

§ 2

Zweck der Benutzungsordnung

Das Schulgelände dient vorrangig dem Schulbetrieb, d.h. der Abhaltung von Unterricht und Schulveranstaltungen. Die SchGNO soll die schutzwürdigen Belange der Schulen, der Anwohner und der Gemeinde Meckenbeuren gewährleisten.

Außerhalb des Schulbetriebs darf das Schulgelände von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser SchGNO betreten und genutzt werden.

§ 3

Nutzungszeiten für die Öffentlichkeit

Das Schulgelände ist an Wochentagen jeweils von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur außer-schulischen Nutzung freigegeben.

Vorrang haben auch in diesen Zeiträumen schulische oder nach § 6 genehmigte Veranstaltungen.

§ 4

Benutzungsregeln

- (1) Beim Aufenthalt auf dem Schulgelände sind Störungen und Belästigungen Dritter auf dem Schulgelände sowie auf den umliegenden Grundstücken zu vermeiden.
- (2) Das Mitführen und Konsumieren von Alkohol ist untersagt.
- (3) Der Aufenthalt in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand ist nicht zulässig.
- (4) Auf dem Schulgelände darf nicht geraucht werden.
- (5) Hunde sind auf dem Schulgelände verboten.
- (6) Das Schulgelände darf nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- (7) Es ist untersagt, auf dem Schulgelände Feuer zu entzünden oder Feuerwerkskörper und ähnliche Sprengsätze abzubrennen.
- (8) Es ist untersagt, auf dem Schulgelände unberechtigt Waren oder Leistungen aller Art bzw. deren Lieferung anzubieten oder dafür zu werben.

- Informationsstände, Flugblätter, Aufkleber oder sonstiges Werbematerial darf zu Werbezwecken auf dem Schulgelände nicht angebracht oder verteilt werden.
- (9) Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass Dritte nicht gestört werden (z.B. Smartphone, Radiorecorder)
 - (10) Das Wegwerfen von Abfällen sowie das Verunreinigen des Schulgeländes sind untersagt.
 - (11) Gegenstände und Einrichtungen auf dem Schulhof dürfen nicht verändert, beschädigt oder zerstört werden.

§ 5

Einschränkung des Aufenthaltsrechts

Wird gegen diese SchGNO verstoßen, kann einzelnen Personen der Aufenthalt auf dem Schulgelände oder Teilen davon für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 6

Ausnahmen

Ausnahmen von dieser SchGNO können durch die Gemeinde Meckenbeuren oder der Schulleitung erteilt werden.

§ 7

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Schulgelände werden von der Gemeinde Meckenbeuren verwaltet.
- (2) Die Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche liegt außerhalb des Schulbetriebs (bei Nutzung nach der SchGNO) bei den Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche ist für die Zeit des Schulbetriebs in der Hausordnung der Schulen geregelt.
- (4) Anordnungen des Aufsichtspersonals, der Lehrer, der Hausmeister, sonstiger Beauftragter der Gemeinde Meckenbeuren, der Polizei sowie dem von der Gemeinde beauftragten Sicherheitsdienst ist unverzüglich Folge zu leisten. Diese sorgen für die Einhaltung der in dieser SchGNO aufgeführten Regeln sowie für die Ordnung und Sauberkeit auf den Schulgeländen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. sich entgegen § 3 an Wochentagen von 22.00 Uhr bis 17.00 Uhr des folgenden Tages, an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr des folgenden Tages oder sonst während des Schulbetriebs oder einer von der Gemeinde Meckenbeuren oder der Schulleitung genehmigten Veranstaltung störend auf dem Schulgelände aufhält oder gegen bestehende Vereinbarungen verstößt;
 - 2. entgegen § 4 (1) Dritte auf dem Schulgelände oder umliegenden Grundstücken stört oder belästigt;
 - 3. entgegen § 4 (2) Alkohol auf dem Schulgelände mitführt oder dort konsumiert;
 - 4. sich entgegen § 4 (3) in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand auf dem Schulgelände aufhält;

5. entgegen § 4 (4) auf dem Schulgelände raucht;
 6. entgegen § 4 (5) Hunde auf dem Schulgelände mitführt;
 7. entgegen § 4 (6) das Schulgelände ohne Genehmigung mit einem Kraftfahrzeug befährt;
 8. entgegen § 4 (7) auf dem Schulgelände Feuer entzündet oder Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
 9. entgegen § 4 (8) auf dem Schulgelände Waren oder Leistungen aller Art bzw. deren Lieferung anbietet oder dafür wirbt oder Informationsstände, Flugblätter, Aufkleber oder sonstiges Werbematerial zu Werbezwecken verteilt oder anbringt;
 10. entgegen § 4 (9) Geräte zur Lauterzeugung in solcher Weise nutzt, dass Dritte gestört werden;
 11. entgegen § 4 (10) Abfälle wegwirft oder das Schulgelände verunreinigt
 12. entgegen § 4 (11) Gegenstände oder Einrichtungen auf dem Schulhof verändert, beschädigt oder zerstört.
 13. sich entgegen § 5 trotz Untersagung auf dem Schulgelände aufhält.
 14. entgegen § 7 (4) den Anordnungen der anordnungsberechtigten Personen keine Folge leistet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 GemO und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) § 8 (1) ist nicht anzuwenden, wenn eine Ausnahme nach § 6 gegeben ist und die Nutzung der Ausnahme gemäß erfolgt.

§ 9 Inkrafttreten

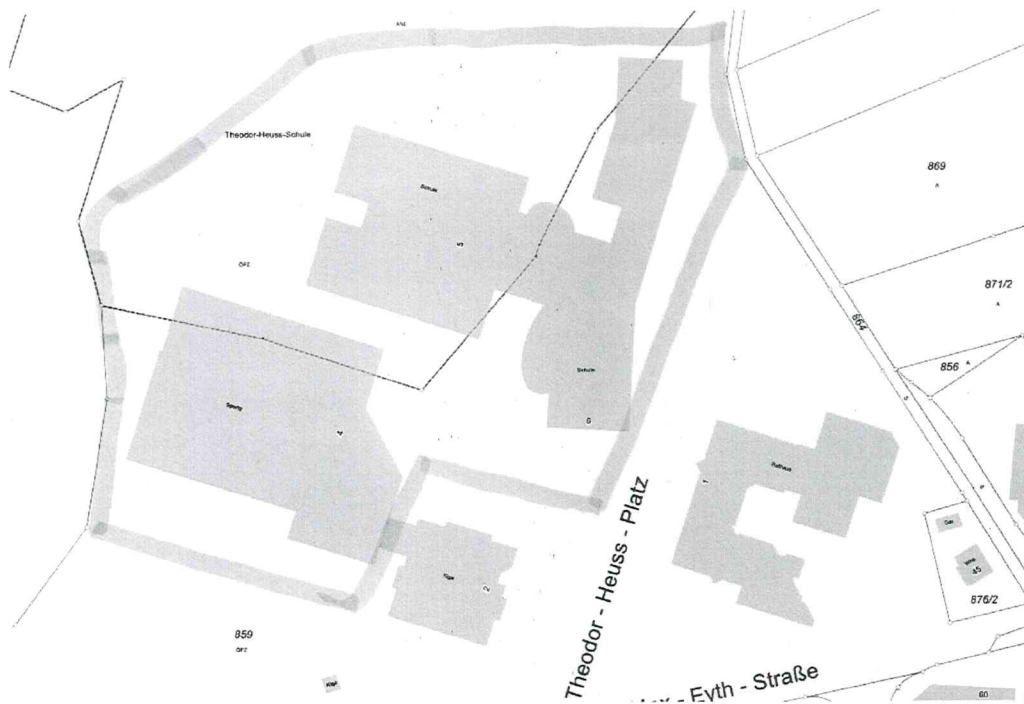
Diese SchGNO tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten sämtliche bisherigen Regelungen für die außerschulische Nutzung der Schulgelände in der Trägerschaft der Gemeinde Meckenbeuren außer Kraft.

Meckenbeuren, den 06.12.2019

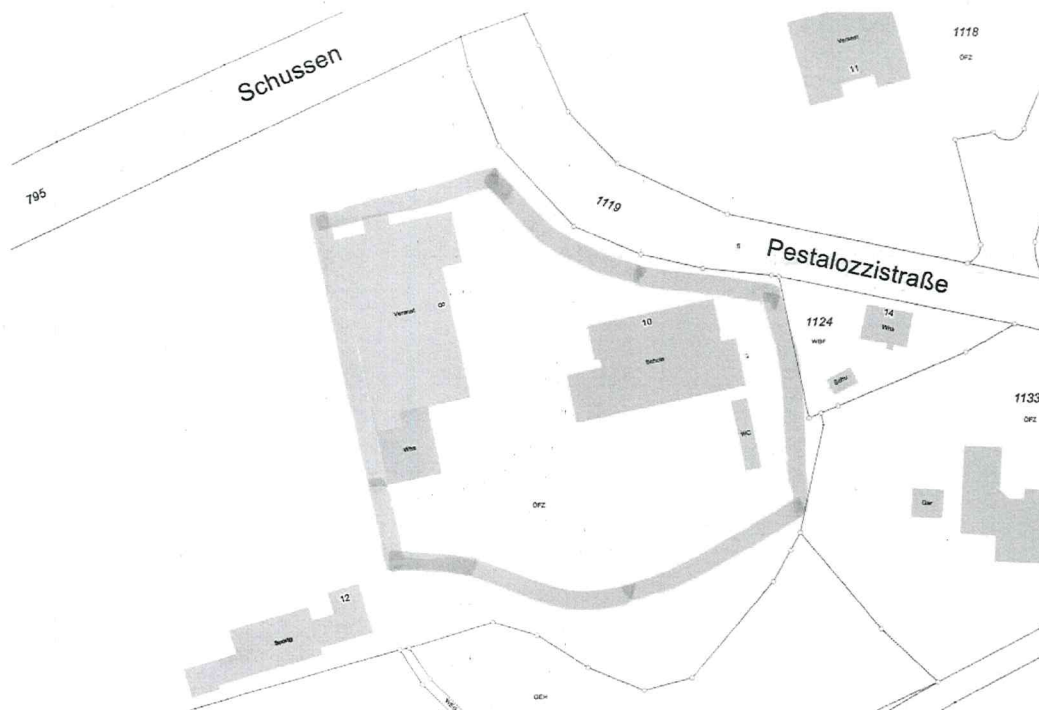


Elisabeth Kugel
Bürgermeisterin

3. Bildungszentrum Meckenbeuren in Buch



4. Wilhelm-Schussen-Schule in Kehlen



5. Eduard-Mörrike-Schule in Langentrog

